



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 09. September 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen II B 4 - 1269.1/D
bei Antwort bitte angeben

RiSG Ostheimer

Telefon 0211 855-3290

Telefax 0211 855-3159

andreas.ostheimer@mais.nrw.d
e

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 18. August 2014

wie beantragt, erhalten Sie anbei die begehrten Auskünfte.

Ich weise jedoch darauf hin, dass nicht alle Fragen vom Informationsfreiheitsgesetz NRW gedeckt sind, da es sich hierbei nicht lediglich um die Zugänglichmachung vorhandener Informationen, sondern auch um rechtliche Auskünfte handelt, und diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind. Dennoch kommen wir Ihrem Wunsch nach Beantwortung dieser Fragen gerne nach:

- Sowohl die Zielsteuerung als auch die Qualitätsstandards werden im jährlichen „Gemeinsamen Planungsdokument für die Zielsteuerung im SGB II“ beschrieben. Dieses ist unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<http://www.sgb2.info/seite/gemeinsame-planungsdokumente>

- Die Kennzahlen, die im Rechtskreis SGB II auf Bundesebene verwendet werden, entnehmen Sie bitte der Internetplattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709,
719

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linie 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

- Die Steuerungs- und Controllingkonzepte im SGB II, die auf Landesebene von NRW Anwendung finden, entnehmen Sie bitte den auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegten Berichten:

http://www.mais.nrw.de/02_Arbeit/001_Arbeitsmarkt/Grundsicherung_fuer_Arbeitsuchende/SGB_II_-_Report/index.php

- Informationen zu den ESF-geförderten Modellprojekten finden Sie in dem öffentlichen Begünstigtenverzeichnis zum ESF:

<https://www.esf.nrw.de/beguenstigte.do>

- Die kommunal und nicht kommunal finanzierten Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (SGB II) sind dem Gesetzestext des § 6 Absatz 1 SGB II zu entnehmen (**Anlage 1**).

Für die erteilte Auskunft fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Ostheimer', written in a cursive style.

(RiSG Andreas Ostheimer)
Anlage